



Beschlussvorlage

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Personalamt / 10	20.11.2025	01-62/2025

Beratungsfolge

Sitzungstermin

1	01-Schulausschuss	02.12.2025
2	01-Samtgemeindeausschuss	04.12.2025
3	01-Samtgemeinderat	09.12.2025

Betreff:

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den gesetzlichen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem 01.08.2026 lediglich an der Grundschule Bothel umzusetzen. Das Angebot gilt in 2026 für die erste Klassenstufe und wird bis 2029 für alle vier Klassenstufen aufwachsend ausgebaut. Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich der ausreichenden Zurverfügungstellung personeller bzw. finanzieller Ressourcen durch das Land zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler. Das Angebot der offenen Ganztagsbetreuung montags bis donnerstags an den Grundschulen Hemslingen und Kirchwalsede besteht fort.

Bei Inanspruchnahme des gesetzlichen Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung, aufwachsend ab dem 01.08.2026, ist eine Beschulung der Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Bothel - Standort Bothel - erforderlich.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter wurde auf Bundesebene für die Zeit ab August 2026 aufsteigend beschlossen. Somit haben alle Schülerinnen und Schüler der ersten Klassenstufe ab August 2026 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung an 5 Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Rechtsanspruch wird zum 01.08.2026 aufwachsend eingeführt, sodass dieser ab dem Schuljahr 2029/2030 für alle Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter erfüllt ist.

Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist der Landkreis zuständig für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII. Danach hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder den folgenden Schuljahren die

erste Klassenstufe besucht, bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Rechtsanspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Dem Schulträger obliegt dabei die bedarfsgerechte Erfüllung des Rechtsanspruchs vor Ort. Nicht jede Grundschule ist zwingend als rechtsanspruchserfüllende Ganztagschule auszubauen. Es ist lediglich verpflichtend, den Schülerinnen und Schülern ein Angebot zu machen. Das kann auch schwerpunktmäßig an einer einzelnen Grundschule erfolgen, wenn dies sinnvoll und gewünscht ist. Es wird daher empfohlen, den gesetzlichen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem 01.08.2026 lediglich an der Grundschule Bothel umzusetzen. Der Betrieb der Ganztagschule in der Grundschule Bothel war bisher für 4 Tage pro Woche vom Landesamt für Schule und Bildung genehmigt. Die Ausweitung des Angebotes auf 5 Tage/Woche bedarf keiner erneuten Genehmigung und ist lediglich entsprechend anzuzeigen. Das bestehende System und Konzept kann fortgesetzt werden und muss ggf. ausgeweitet werden.

Auf der Grundlage der am Ganzttag teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wird das Land auch zukünftig der Schule die notwendigen personellen bzw. finanziellen Ressourcen bedarfsgerecht entsprechend der bisherigen Systematik – ausgeweitet auf den Umfang des Rechtsanspruchs – zur Verfügung stellen (müssen). Auf den im Beschlussvorschlag enthaltenen Vorbehalt wird verwiesen.

Die Grundschule hat wie bisher die Möglichkeit, die zugewiesenen Stunden ganz oder teilweise in ein Budget umzuwandeln (Kapitalisierung von Lehrerstunden) und so den Einsatz von pädagogischen Fachkräften oder Kooperationspartnern zu ermöglichen bzw. sicherzustellen.

Das Angebot der offenen Ganztagsbetreuung montags bis donnerstags an den Grundschulen Hemslingen und Kirchwalsede besteht fort.

gez. Eberle
Samtgemeindebürgermeister